Schweizerisches
Bundesblatt.

Jahrgang II. Band I.

Nro. 3.

Samstag, den 19. Januar 1850.

Man abonnirt ausschließlich beim nächstgelegenen Postamt. Preis für das Jahr 1850 im ganzen Umfange der Schweiz portofrei Frkn. 3. Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden. Gebühr 1 Batzen per Zeile oder deren Raum.

Verhandlungen der Bundesversammlung, des National- und Ständerathes.

Bericht
der
Kommission des schweizerischen Ständerathes, betreffend den Gesetzesentwurf über die Militärorganisation der schweizerischen Eidgenossenschaft.

Herr Präsident!
Herren Ständeräthe!

Die Kommission, welche Sie beauftragt haben, den vom Bundesrathe vorgelegten und vom Nationalrathe abgeänderten Gesetzesentwurf über die eidgenössische Militärorganisation zu prüfen, hat die Ehre, Ihnen hiemit das Ergebniß ihrer Arbeit vorzulegen.

Die kurze Zeit, welche der Kommission zu Gebote stand, hat derselben nicht gestattet, im gegenwärtigen

übersichtlichen Berichte, alle ihre Anträge umständlich zu entwickeln; daher wird sie sich darauf beschränken, hier nur die wesentlichsten derselben hervorzuheben, indem sie sich vorbehält, bei der artikelweisen Berathung mündlich die nöthigen Erläuterungen über die Gründe anzubringen, von welchen sie geleitet worden ist.

Uebrigens ist die vorliegende Frage keine neue: die Botschaft des Bundesrathes, die Berichte der Mehrheit und Minderheit der Kommission des Nationalrathes, sowie die Berathung, welche im Schooße des letztgenannten Rathes stattgefunden, haben genügendes Licht über diesen Gegenstand verbreitet, so daß der Ständerath über denselben eintreten kann, ohne eines weitläufigen Berichtes zu bedürfen.

Um die Berathung zu erleichtern, erhält jedes Mitglied des Ständerathes ein Exemplar der von Ihrer Kommission gestellten Abänderungsanträge, nebst dem gedruckten Gesetzesentwurfe, wie derselbe aus den Berathungen des Nationalrathes hervorgegangen ist.

Art. 2. Durch Art. 1 wird jedem Schweizer die Verpflichtung auferlegt, die Waffen zu tragen, und der Art. 2 hat zum Zwecke, die Zeitdauer zu bestimmen, während welcher die Bürger gehalten sind, jene Verpflichtung zu erfüllen. Die Kommission verwirft einstimmig die Abfassung dieses Artikels, indem sie den Sinn derselben für zweifelhaft hält; hingegen ist die Kommission getheilter Ansicht über das für die Dienstdauer festzusetzende Zeitmaß. Zwar ist sie über die Zweckmäßigkeit einverstanden, den Beginn der Wehrpflicht nicht früher als auf das angetretene zwanzigste Altersjahr festzusetzen; allein sie ist abweichender Ansicht über das Alter des Austritts aus der Wehrpflicht: die

Mehrheit will bis zum vollendeten neunundvierzigsten Altersjahr gehen, während die Minderheit beim vollendeten vierundvierzigsten Altersjahr stehen bleiben möchte. Von daher rühren die zwei Anträge, die Ihnen vorgelegt werden.

Art. 3. Um anstößige Ungleichheiten in der Militärgesetzgebung der verschiedenen Kantone, in Betreff der Ausnahmen und Ausschließungen von der Wehrpflicht, zu vermeiden, beantragt die Kommission, die Festsetzung dieser Fälle einem Bundesgesetze zu überlassen.

Art. 8. Ueber diesen Artikel, einen der wichtigsten des ganzen Entwurfes, ist die Kommission getheilter Ansicht. Die Majorität will alle Rekruten ohne Ausnahme verpflichten, in den Auszug zu treten und nachher in der Reserve zu dienen, aus welcher sie nach einer gewissen Zeit zur Landwehr übergehen würden. Die Minderheit hingegen, obschon sie dem Grundsatze der Gleichheit Gerechtigkeit wiederfahren läßt und denselben gerne möchte in Anwendung bringen können, sieht so große Uebelstände in den Folgen desselben voraus, daß sie genöthigt ist, jenen Grundsatz zu verwerfen. Ohne sich hier in Erörterung des bundesverfassungsmäßigen Gesichtspunktes einzulassen, hält die Kommission dafür, daß man jenem Grundsatze die wahrhafte Stärke des Bundesheeres zum Opfer bringen würde, und zwar sowohl insoweit es die Mannschaft als die Instruktion betrifft, und daß man einer großen Zahl von Kantonen Opfer anferlegen würde, die sie außer Stande sind zu tragen.

Art. 12. Es ist gegenwärtig allgemein anerkannt, daß die Scharfschützen bei ihrer dermaligen Organisation, Instruktion, Bewaffnung und Ausrüstung dem Vaterlande nicht diejenigen Dienste leisten können, welche

man von ihnen zu erwarten berechtigt ist. Diese Sachlage rührt großentheils davon her, daß man aus Vorurtheil immerfort versucht hat, die Scharfschützen als Spezialwaffe darzustellen, was in keiner andern Armee stattfindet. Hieraus sind irrige Ansichten über ihre Verwendung und Bestimmung entstanden, während die Scharfschützen in Wirklichkeit als eine besondere Art von Infanterie betrachtet werden sollten. Die hohe Wichtigkeit, welche die Kommission diesem wesentlichen Bestandtheile der Armee beilegt, veranlaßt sie, darauf anzutragen, die Litt. d des Art. 12 zu streichen und die Scharfschützen an die Spitze der Infanterie zu stellen, mit welcher sie, fast ohne Ausnahme, zusammen zu leben und zu kämpfen berufen sind. Wenn dieser Grundsatz einmal aufgestellt ist, so würde es um so leichter sein, die Instruktion der Scharfschützen auf eine ihrer wirklichen Bestimmung entsprechende Weise zu leiten und damit übereinstimmend auch ihre Bewaffnung und Ausrüstung zu verändern.

Art. 19. Da die Kavallerie wirklich eine Spezialwaffe ist, die sich wesentlich von allen andern unterscheidet; und da sie vermehrt und ihr eine ausgedehntere sowie eine gründlichere Instruktion ertheilt werden muß, so ist es nothwendig, dieser Waffe einen besondern Stab zu geben, welcher dieselbe in Zeiten des Krieges anzuführen, und in Friedenszeit zu leiten und zu beaufsichtigen habe. Hiefür der Antrag unter Litt. d dieses Artikels.

Art. 34 bis. Die Kommission schlägt die Aufnahme eines Artikels 34 bis vor, der zum Zwecke hat, den Kantonen die Befugniß einzuräumen, die Offiziere des eidgenössischen Stabes für den Kantonaldienst zu verwenden, wenn sie nicht für den eidgenössischen Dienst in

Anspruch genommen sind. Auf diese Weise würden die Offiziere des eidgenössischen Stabes durch die unmittelbare Berührung mit den Truppen an Erfahrung gewinnen und diese letztern hinwieder würden aus den Kenntnissen jener Offiziere Vortheil ziehen.

Hierin würde zugleich ein Mittel liegen, gewisse Offiziere zu hindern, den eidgenössischen Dienst einzig des Zweckes wegen zu suchen, sich dem Kantonaldienste zu entziehen.

Art. 43. Von der Kommission wird beantragt, den Schluß des Artikels, von den Worten an: „dasjenige der zweiten u. s. w.", zu streichen. Sie geht hiebei von dem Grundsatze aus, daß es zweckmäßig sei, möglichst freien Spielraum für das Spezialgesetz zu lassen, welches gleich nach Vollendung der Volkszählung sich mit dem Verhältniß der verschiedenen Waffengattungen unter einander, ihrer Vertheilung, sowie derjenigen des Kriegsmaterials zu befassen haben wird. Deswegen wird der weggestrichene Theil dieses Artikels durch den beantragten Zusatz ersetzt.

Dabei macht die Kommission aufmerksam, daß die Kantone durch diese Veränderung des Artikels sich in keiner Weise bloßstellen, indem derjenige Theil des allgemeinen eidgenössischen Militärreglements, welcher für diesen Gegenstand maßgebend ist, bis zur Annahme des vorgedachten Gesetzes in voller Kraft verbleibt.

Art. 61. Obschon die Kommission die Zentralisation der Instruktion der Scharfschützen voraussetzt, so beantragt sie dennoch das erste Alinea dieses Artikels, welches hievon spricht, wegzulassen, indem der Sinn desselben in den Bestimmungen des Artikels 62 aufgenommen ist, wohin es besser paßt.

(Bemerkung. Dieses Alinea ist nur in dem französischen Texte des vom Tit. Nationalrathe berathenen Entwurfes enthalten.)

Art. 67. Es wird beantragt, diesem Artikel einen Zusatz beizufügen, welcher zum Zwecke hat, einem einzelnen Kanton das nämliche Recht einzuräumen, welches der Artikel mehrern Kantonen vereint zugesteht; denn in der That würde hierdurch der nämliche Zweck erreicht: derjenige der Ertheilung einer höhern Instruktion an eine gewisse Anzahl vereinigter Truppen von allen Waffengattungen.

Art. 71, 72, 73, 74 und 76. Diese Artikel sind in dem Sinne modifizirt worden, daß die Bezeichnung des mit den Inspektionen beauftragten Personals wegfällt, und dieselbe dagegen an die passendere Stelle im VI. Titel, Litt. D. versetzt wird, wo von den eidgenössischen Militärbeamten und den Verrichtungen derselben die Rede ist.

Art. 75 wird gestrichen und das Betreffende in den Bestimmungen des Artikels 116 aufgenommen.

Art. 77. Die Kommission will jeden Kanton anhalten, einen zum Voraus bezeichneten Kriegskommissär zu haben; sie kann nicht einsehen, wie es fortan anders gehalten sein dürfte, besonders seit die Zentralisation des Unterrichts der Spezialwaffen und der Scharfschützen beschlossen ist.

Art. 95. Dieser wichtige Artikel, welcher einen neuen Grundsatz aufstellt, nämlich alle Truppen der Schweiz, die eidgenössischen wie die Kantonaltruppen, den eidgenössischen Militärstrafgesetzen unterzuordnen, hat eine leichte Veränderung zu dem Zwecke erlitten, den Sinn desselben genauer auszudrücken.

Art. 103. Von dem Grundsatze ausgehend, daß die wesentlichsten Bestimmungen in Betreff der Entwicklung des Gesetzes über die eidgenössische Militärorganisation, Gegenstand besonderer Gesetze sein werden, während es

Sache des Bundesrathes ist, die eigentlichen Reglemente und Instruktionen Behufs der Vollziehung zu erlassen, hat die Kommission dem Artikel diejenige Abfassung gegeben, welche in den Abänderungsanträgen enthalten ist.

Endlich haben einige der Tafeln, die sich im Anfang des Gesetzesentwurfes befinden, ebenfalls einige leichte Abänderungen erlitten.

Dieß, Herr Präsident, Herren Ständeräthe, sind die hauptsächlichsten beantragten Veränderungen. Bei Durchlesung der lithographirten Abänderungsanträge wird sich zeigen, daß außerdem noch manche andere, im allgemeinen weniger wichtige Modifikationen, vorgeschlagen werden, deren Aufzählung jedoch nicht in die engen Schranken aufgenommen werden konnte, welche die Kommission dem gegenwärtigen Berichte hat setzen müssen.

Die Kommission hat die Ehre u. s. w.

Bern, den 19. Dezember 1849.

Namens der Kommission:

Bourgeois-Doxat, Präsident.

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdruckschriften
Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées
Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali

Bericht der Kommission des schweizerischen Ständerathes, betreffend den Gesetzesentwurfs über die Militärorganisation der schweizerischen Eidgenossenschaft.

In Dans In	Bundesblatt Feuille fédérale Foglio federale
Jahr Année Anno	1850
Band Volume Volume	1
Heft Cahier Numero	03
Geschäftsnummer Numéro d'affaire Numero dell'oggetto	---
Datum Date Data	19.01.1850
Seite Page Pagina	31-37
Ref. No	10 000 253

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.
Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.
Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.